



Beitragsordnung

des Fördervereins der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld e. V.

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den Förderverein der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld e. V. (nachfolgend Förderverein). Die Beitragsordnung beruht auf § 4 Abs. 5 der Satzung des Fördervereins. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins mit einer einfachen Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung legt gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Fördervereins den Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 3 Beiträge

- (1) Der durch die Mitgliederversammlung bestimmte jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 €. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag ist nicht vorgesehen.
- (2) Zum Begleichen des Mitgliedsbeitrages soll jedes Mitglied nach Möglichkeit dem Förderverein eine Einzugsermächtigung erteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu Beginn des Geschäftsjahres (01.08.) eingezogen.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres (bis zum 31.01.) wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe rückwirkend zum 01.08. eingezogen. Erfolgt der Vereinseintritt innerhalb der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres (01.02. bis 31.07.) werden 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet. Entscheiden ist das auf dem Anmeldeformular angegebene Datum.
- (5) Mitglieder, die bisher dem Förderverein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis 31.08. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Fördervereins. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, dass die Mitglieder den Beitrag als Barzahlung entrichten. In solchen Fällen wird durch den Förderverein eine Quittung ausgestellt.

§ 4 Vereinskonto

- (1) Sparkasse Krefeld, DE15 3205 0000 0000 2690 50, SPKRDE33XXX
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, die dem Förderverein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, verpflichten sich, dass sie dem Förderverein unverzüglich mitteilen, sobald sich die bei der Einzugsermächtigung angegebenen Kontodaten geändert haben.
- (2) Gebühren für Rücklastschriften oder sonstige zusätzlich entstandene Kosten, die durch Verschulden des Mitgliedes entstehen, werden vom Förderverein zurückgefordert und sind vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Die Beitragsordnung ist immer in der jeweils aktuellen Fassung gültig.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2020 in Kraft.